

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrierte Europastudien“ an der Universität Bremen

Vom 13. April 2010

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 13. April 2010 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrierte Europastudien“ vom 1. September 2005 (Brem.ABl. S. 785), zuletzt geändert am 6. Oktober 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 805), erhält folgende Fassung:

§ 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie setzt den Erwerb von mindestens 100 CP und die Absolvierung des Auslandssemesters voraus.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 14. April 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 48 (mit Vorhabenplan 48) zum Vorhaben „Wohnen an der Lesum“ für ein Gebiet in Bremen-Burglesum im Bereich nördlich Lesumbroker Landstraße, östlich des Burger Sielgrabens, südlich der Lesum, westlich Burger Heerstraße

Die Stadtbürgerschaft hat am 20. April 2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 48 (mit Vorhabenplan 48) zum Vorhaben „Wohnen an der Lesum“ für ein Gebiet in Bremen-Burglesum im Bereich nördlich Lesumbroker Landstraße, östlich des Burger Sielgrabens, südlich der Lesum, westlich Burger Heerstraße beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Plankammer des Bauamtes Bremen-Nord, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlf's-Straße 48 A, Zi. K 02, während der Dienststunden eingesehen werden.

Bremen, den 27. April 2010

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 72 (Vorhaben- und Erschließungsplan) für die Errichtung eines Büro- und Geschäftshauses in Bremen-Mitte (Eckgrundstück Bahnhofstraße/Herdentorsteinweg)

Die Stadtbürgerschaft hat am 20. April 2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 72 (Vorhaben- und Erschließungsplan) für die Errichtung eines Büro- und Geschäftshauses in Bremen-Mitte (Eckgrundstück Bahnhofstraße/Herdentorsteinweg) beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bremen, Contrescarpe 72, in der Plankammer während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 27. April 2010

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.